



Kindertagesstätten-Ordnung

Gemeindekindertagesstätte Bockenau

- 1. Aufnahmebedingungen/Anmeldung**
- 2. Kündigung/Abmeldung**
- 3. Öffnungszeiten/Betreuungsformen/
Ferienzeiten**
- 4. Kosten**
- 5. Fernbleiben und Regelung in Krankheitsfällen**
- 6. Essen und Trinken in der Kindertagesstätte**
- 7. Aufsichts- und Betreuungspflicht**
- 8. Versicherungsschutz**
- 9. Datenschutz**
- 10. Elternvertretung**

Stand 28.2.2017

Aufnahmebedingungen/Anmeldung

In der Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.

Seit 01.08.2010 besteht Aufnahmeanspruch für Kinder, die das 2te Lebensjahr vollendet haben.

Seit 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz für Kinder, die das 1te Lebensjahr vollendet haben.

Für andere Altersgruppen gelten besondere Bedingungen (z.B. Eingewöhnungsphase, Bring- und Abholregelung für Kleinkinder.)

Sofern die Kindertagesstättenplätze voll belegt sind, werden die angemeldeten Kinder ohne Rechtsanspruch in Wartelisten eingetragen.

Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Kindertagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Wir benötigen von Ihnen **zunächst die ausgefüllte Voranmeldung**. Wenn Sie von uns eine verbindliche Zusage erhalten haben, brauchen wir bis zum Tag der Aufnahme:

- den vollständig ausgefüllten Anmeldebogen (Anlage 1),
- den Aufnahmevertrag einschließlich der Einverständniserklärung zur Kindertagesstättenordnung (Anlage 2),
- eine Einverständniserklärung zum Einnehmen von Essen und Trinken in der Kindertagesstätte (Anlage 3),
- eine Erklärung über den Nachhauseweg, falls ihr Kind den Weg zur Kindertagesstätte und zurück alleine gehen darf (Anlage 4),
- das Protokoll über die Belehrung Sorgeberechtigter nach dem Infektionsschutzgesetz (Anlage 5),
- Einzugsermächtigung (nur für Krippen- und Hortbetreuung, Anlage 6)

2. Kündigung/Abmeldung

Enden die Schulferien vor dem 16. August, endet das Kindertagesstättenjahr am 31. Juli. Enden die Schulferien nach dem 15. August, endet das Kindertagesstättenjahr am 31. August.

Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden bei der Kindertagesstättenleiterin schriftlich eingegangen sein.

Später eingegangene Abmeldungen können erst zum Ersten des übernächsten Monats Gültigkeit erhalten, was die Zahlung des Elternbeitrags für den folgenden Monat nach sich zieht.

Eine vorübergehende Abmeldung für die Ferienzeiten ist nicht möglich. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

Daueraufträge von Krippen- und Hortbetreuung sollten rechtzeitig gekündigt werden. Bei Einzugsermächtigungen wird der Abzug des Elternbeitrags von Ihrem Konto automatisch storniert.

3. Öffnungszeiten/Betreuungsformen/Ferienzeiten

Die Öffnungszeiten unserer Einrichtung orientieren sich an den örtlichen Gegebenheiten und wurden entsprechend unserer Betreuungsangebote wie folgt vereinbart:

<i>Vor- und Nachmittagsgruppe</i>	<i>von 7.00 h bis 12.25 h und von 13.30 h bis 16.50 h</i>
<i>Verlängertes Vormittagsangebot</i>	<i>von 7.00 h bis 14.00 h</i>
<i>Ganztagsgruppe*</i>	<i>von 7.00 h bis 16.50 h</i>

**mit Verabreichung von Mittagessen.*

Bitte besprechen Sie mit der Kindertagesstättenleitung die für Ihr Kind benötigte Betreuungsform, da die entsprechende Anmeldung verbindlich ist.

Ummeldungen sind grundsätzlich nach Absprache möglich, sofern das Platzangebot dies zulässt.

In der Regel werden Ferientermine und Schließungstage zu Beginn des Kindertagesstättenjahres/Kalenderjahres bekanntgegeben.

Wir bitten Sie, Ihr Kind möglichst regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abzuholen.

4. Elternbeiträge und sonstige Kosten

Für den Besuch unserer Einrichtung wird ein Elternbeitrag für Krippen- und Hortbetreuung, ein Frühstücksgeld und gegebenenfalls ein zusätzliches Essensgeld erhoben.

Der **Elternbeitrag** für Hortkinder wird durch den Kreisjugendhilfeausschuss für alle Kindertagesstätten im Kreis einheitlich festgelegt.

Er ermäßigt sich für Familien mit zwei und drei Kindern um je 25 % je Kind. Familien mit vier und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält.

Seit dem 1. August 2010 ist der Besuch der Kindertagesstätte für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kindertagesstättenleiterin können Eltern/Erziehungsberechtigte verbindlich mitteilen, wenn sie mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt haben und damit Anspruch auf die ermäßigten Elternbeiträge besteht. Entsprechende Erklärung ist auch bei Änderungen, insbesondere bezüglich des Kindergeldes erforderlich.

Soweit anstelle von Kindergeld z.B. Kinderzulage oder –zuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung geleistet wird, ist eine entsprechende Berücksichtigung und damit Beitragsermäßigung bzw. -erlass möglich. Bitte reichen Sie auch bei diesen Fällen die entsprechende schriftliche Erklärung bei der Kindertagesstättenleiterin nebst den Ihnen erteilten Bescheiden über die dem Kindergeld vergleichbare Leistung ein.

Für Schulkinder gelten folgende monatliche Beitragssätze *:

bis 2 Stunden täglich	70,00 €	52,50 €	35,00 €
2 bis 3 Stunden täglich	86,00 €	64,50 €	43,00 €
3 bis 4 Stunden täglich	100,00 €	75,00 €	50,00 €
Über 4 Stunden täglich	124,00 €	93,00 €	62,00 €

* Kosten für die Mahlzeiten kommen noch hinzu. Sharingplätze sind möglich.

Familien mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, die Übernahme der Elternbeiträge zu beantragen. Die Anträge können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim gestellt werden. Bei der Antragsstellung sind Einkommensnachweise vorzulegen. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

Für **Krippenkinder in Krippengruppen** und **unter 2-Jährige in „altersgemischten Gruppen“** gilt folgendes:

Für alle Kinder, die einen Kindertagesstätte im Landkreis Bad Kreuznach besuchen und das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein Antrag beim Kreisjugendamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach auf Festsetzung des Krippenbeitrages gestellt werden.

In jedem Einzelfall erfolgt eine individuelle Festsetzung durch einen schriftlichen Bescheid. Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie. Die Einstufung erfolgt gemäß der vom Kreisjugendhilfeausschuss beschlossenen Beitragstabelle.

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach oder bei den zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII kann der Krippenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

Der Festsetzung des Krippenbeitrages wird vorsorglich ein Antrag auf Übernahme des Krippenbeitrages beigefügt. Dieser ist bei unserer Dienststelle binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides einzureichen

Bitte bedenken Sie, dass die Elternbeiträge der Krippen- und Hortbetreuung zur Deckung der Personalkosten beitragen. Der für jedes Kindertagesstättenjahr jährlich zu entrichtende Beitrag wurde auf zwölf Monatsraten umgelegt und ist immer für den vollen Monat zu zahlen.

Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen, bis zur Wirksamkeit einer Kündigung bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres zu bezahlen.

Der Elternbeitrag ist bis zum 15. jeden Monats für den laufenden Monat an die Verbandsgemeindekasse Rüdesheim auf das Konto Nr. 1982 bei der Sparkasse Rhein-Nahe, IBAN DE42 5605 0180 0000 001982 zu überweisen bzw. wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihrer Bank einen Dauerauftrag oder Ihrer Kindertagesstättenleiterin eine Einzugsermächtigung zu erteilen, womit gewährleistet ist, dass der Elternbeitrag mtl. pünktlich und laufend abgebucht werden kann. Falls Sie hiermit einverstanden sind, können Sie die als Anlage 6 beigefügte Einzugsermächtigung benutzen.

Die Einzugsermächtigung wird automatisch storniert, wenn das Kind vom Kindertagesstättenbesuch abgemeldet wird.

5. Fernbleiben und Regelung in Krankheitsfällen

Kann Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, bitten wir Sie, die Kindertagesstätte zu benachrichtigen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, falls das Kind oder eine Person in der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes erkrankt ist.

Der Leiterin der Kindertagesstätte ist hierüber sofort Mitteilung zu machen.

Im Krankheitsfalle greifen die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

Die Kindertagesstätte informiert die Eltern in jedem Erkrankungsfall durch einen Aushang, wenn ansteckende Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz auftreten, damit Sie selbst entscheiden können, ob Sie in dieser Zeit Ihr Kind zu Hause lassen.

Ein entsprechendes Merkblatt über die Belehrung Sorgeberechtigter nach dem Infektionsschutzgesetz ist dieser Kindertagesstättenordnung (Anhang 1) beigefügt.

Zusätzlich erfolgt hierüber eine persönliche Belehrung der Sorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch.

6. Essen und Trinken in der Kindertagesstätte

Die Lebensmittelhygieneverordnung vom 08.08.1998 weist darauf hin, dass von Lebensmitteln gesundheitliche Gefahren ausgehen, da sie schnell verderben können, ohne dass man es ihnen ansieht und enthält daher verbindliche Vorschriften auch für Kindertagesstätten.

Da wir nach wie vor gemeinsame hauswirtschaftliche Aktionen, wie z.B. Plätzchen backen, gemeinsames Frühstück zubereiten und das Feiern von Kindergeburtstagen für pädagogisch sinnvoll halten, sind nach den rechtlichen Vorgaben verschiedene Einschränkungen zu beachten und wir benötigen für jedes Kind eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

Detaillierte Vorschriften für uns, aber auch für Sie als Erziehungsberechtigte, enthält das dieser Kindertagesstättenordnung beigefügte „Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten“ (Anhang 2)

7. Aufsichts- und Betreuungspflicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a.

Auf dem Weg vom und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anlage 4). Bezweifeln die MitarbeiterInnen, dass ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Leiterin rechtlich verpflichtet, die Bedenken mit den Eltern zu besprechen und, wenn dies erforderlich erscheint, zu verlangen, dass das Kind an der Kindertagesstätte abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesen/m mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze. Bei Anwesenheit der Erziehungsberechtigten, z.B. bei Festveranstaltungen des Kindergartens, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht über ihre eigenen Kinder.

8. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB VII gegen **Unfall** versichert

- auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

Brillenschäden, die durch einen Unfall entstanden sind werden anteilig reguliert, also nachrangig gegenüber anderen vorrangigen Versicherungsleistungen.
(Es erfolgt allerdings keine Kostenbeteiligung durch die Unfallkasse bei Schadenverursachung durch haftpflichtigen Dritten)

Es besteht eine zusätzliche Unfall-, Garderoben-/Sachschadenversicherung.

Versicherer: GVV Kommunalversicherung VvaG

Versicherte Gegenstände sind:

Bekleidungsstücke, die in der von der Kindertagesstätte dazu bestimmten Räumen oder der sonst dazu bestimmten Stelle abgelegt oder aufbewahrt werden. Es werden Kosten für die Reparatur bzw. die Reinigung der Garderobe ersetzt.

Brillen sind nach den Versicherungsbedingungen der **Haftpflichtversicherung** grundsätzlich nicht versichert. Freiwillig leistet die Versicherung für Gläser und Fassungen pauschal bis zu 50,00 € je Schadenfall. Dies wird im Einzelfall entschieden. Hierauf besteht daher kein Rechtsanspruch.

Ansonsten wird für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder keine Haftung übernommen. Nicht versichert bzw. vom Risiko ausgeschlossen sind Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden, ebenso Schäden, die auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder zurück entstanden sind. Auch für liegengelassene Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz. Gleiches gilt für mitgebrachte Gegenstände, die im Eigentum der Kinder bzw. ihrer Sorgeberechtigten stehen, sowie grundsätzlich für

Wertsachen, Bargeld und Schlüssel oder auch Reisegepäck und sonstige Gegenstände (z.B. Fotoapparat, Handy, Schlitten), welche auf Ausflügen mitgeführt werden.

9. Datenschutz

Die Angaben der Erziehungsberechtigten sind datenschutzrechtlich geschützt. Änderungen der in der Anmeldung und im Betreuungsvertrag erfassten Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

10. Elternvertretung

Die Mitglieder des Elternausschusses werden in einer Elternversammlung von den Eltern und Erziehungsberechtigten gewählt. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.

(Näheres ergibt sich aus dem Kindertagesstättengesetz und der Elternausschussverordnung vom 16.07.1991, die auf Wunsch bei der Kindertagesstättenleitung eingesehen werden können.)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten

Nach Verabschiedung einer Bundes-Lebensmittelhygieneverordnung wurde durch das Land Rheinland-Pfalz ein Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder herausgegeben.

Danach ist die Beteiligung von Kindern bei der Zubereitung der **regelmäßigen Gemeinschaftsverpflegung für die gesamte Einrichtung nicht zulässig**.

Möglich ist aber die Beteiligung von Kindern bei der gelegentlichen Herstellung nicht leicht verderblicher Speisen und Getränke im Rahmen besonderer Projektstage, wie z.B.

- Brot, Plätzchen und Kuchen backen
- Würstchen heiß machen
- Herstellen eines Obstsalates
- Brötchen belegen zur Vorbereitung eines Spazierganges
- Zubereiten einer Kinderbowle
- Mahlen von Getreide für Vollwertgerichte für die Gemeinschaftsverpflegung.

Der Verzehr solcher Speisen ist ebenfalls zulässig.

Weiterhin möglich ist auch der Verzehr oben angeführter Speisen, die z.B. anlässlich eines Kindergeburtstages von Eltern eines Kindes zu Hause oder in der Einrichtung zubereitet werden (z.B. Waffeln in der Einrichtung backen, Kuchen zu Hause backen).

Alle diese Angebote in den Kindertagesstätten sind pädagogisch sinnvoll, es ist aber wichtig zu wissen, dass letztendlich die Kindertagesstätte die Verantwortung dafür trägt, dass es durch Lebensmittel nicht zu Krankheitsübertragungen oder Lebensmittelvergiftungen kommt.

Hierauf wird in der Kindertagesstätte sehr genau geachtet. Für alle Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, gilt die strikte Einhaltung der Küchen- und Personalhygiene.

Eltern dürfen daher keine offenen, leichtverderblichen Lebensmittel in die Kindertagesstätte mitbringen. Ausgenommen ist die Mahlzeit für ihr Kind selbst.

Für besondere Gelegenheiten, z.B. die Geburtstagsfeier Ihres Kindes oder ein Fest in der Einrichtung können Sie als Eltern verschiedene Lebensmittel mitgeben bzw. mitbringen:

- Abgepackte Wurst / Käse
- Brot / Brötchen vom Bäcker
- Durchgebackene Kuchen (Käsekuchen, Streuselkuchen, Marmorkuchen, Apfel-Streuselkuchen usw.). Wichtig ist, dass **alle** Zutaten mitgebacken wurden.
- Frisches Obst, Gemüse

Wir müssen Sie daher als Erziehungsberechtigte um schriftliche Zustimmung dazu bitten, ob

- Ihr Kind an der Herstellung und am Verzehr nicht leichtverderblicher Speisen und Getränke teilnehmen darf
- Ihr Kind an der Herstellung, Zubereitung und dem Verzehr einer gesamten Mahlzeit im Rahmen von Projekttagen teilnehmen darf
- Ihr Kind am Verzehr von Speisen und Getränken teilnehmen darf, die andere Erziehungsberechtigte anlässlich einer Geburtstagsfeier mitbringen oder in der Einrichtung zubereiten.

Sollten Sie hierzu Ihre Zustimmung erteilen, müssen Sie sich gleichzeitig dazu verpflichten, bei infektiösen Hauterkrankungen, Durchfall oder anderen infektiösen Erkrankungen Ihres Kindes dies unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden, da dann die Teilnahme Ihres Kindes an solchen Projekttagen nicht möglich ist und jeglicher Umgang Ihres Kindes mit Lebensmitteln, die von allen Kindern verzehrt werden sollen, zu vermeiden ist, um Ansteckungen auszuschließen.

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an die pädagogischen Fachkräfte bzw. Ihre Bezugserzieherin, sie werden Sie Ihnen gerne beantworten.

Ihr Kindertagesstätten-Team

Anmeldung für die Kita Bockenu / Aufnahme datum: _____

- Teilzeitplatz
 Ganztagsplatz
 Verlängertes Vormittagsangebot
 Krippenplatz
 Schulkindbetreuung von _____ bis _____ Uhr

Kind:
 Name: _____ Vorname: _____
 geb. am: _____ in _____ Geschlecht: _____
 Staatsangehörigkeit: _____ Konfession: _____
 Anschrift: _____

Eltern/Erziehungsberechtigte:

	Mutter:	Vater:
Name:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Geb. am:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
Nur, wenn von der Anschrift des Kindes abweichend		
Beruf:	_____	_____
Arbeitsstätte:	_____	_____
E-Mail:	_____	_____

Für Notfälle:

Krankenkasse: _____ Hausarzt: _____
 tel. zu erreichen: **Privat:** _____
 Arbeitsplatz: _____
 Mobiltelefon: _____

Impfungen:

- Diphtherie
 Keuchhusten
 Masern
 Polio
 Mumps
 Letzte Tetanusimpfung: _____

Besondere Anmerkungen (z.B. bestehende Krankheiten, Allergien, spezielle Diät, Diabetes, Krampfleiden, eingeschränkte körperliche Belastbarkeit u.ä.):

Geschwister:	Name	Vorname	geb. am	Kindergeld/ Vergleichbare Leistungen	
				ja	nein
	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt. Änderungen, insbesondere was den Bezug von Kindergeld betrifft, werde ich unverzüglich mitteilen und Beiträge, die zu Unrecht ermäßigt wurden, nachzahlen.

Unterschrift(en) (beider) Erziehungsberechtigte(r)

Ort, Datum

Aufnahmevertrag

Zwischen
der Ortsgemeinde Bockenu

und

wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes

_____ geschlossen.

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der beigefügten Kindertagesstättenordnung einschließlich der dazugehörenden Anlagen, die hiermit wesentliche Vertragsbestandteile werden.

Einen entsprechenden Dauerauftrag müssen Sie bei Ihrer Bank veranlassen oder beiliegende Abbuchungsermächtigung erteilen.

Ich/Wir habe/n von der Kindertagesstättenordnung Kenntnis genommen und sind mit der Geltung einverstanden.

Unterschrift(en) (beider) Erziehungsberechtigte(r)

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Kindertagesstätte

Einverständnis-/Verpflichtungserklärung

zur pädagogischen Arbeit mit Kindern, zur Essenszubereitung, dem gemeinsamen Verzehr dieser Speisen bzw. bei der Vor- und Nachbereitung des Essens

Ich /Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein/e / unser/e Kind/er _____ teilnehmen dürfen

- an der Herstellung nicht leichtverderblicher Speisen und Getränke
- an der Herstellung/Zubereitung einer gesamten Mahlzeit im Rahmen von Projekten
- am Verzehr dieser gemeinsam mit den Kindern hergestellten/zubereiteten Speisen und Getränke
- am Verzehr von Speisen und Getränken, die z.B. anlässlich eines Kindergeburtstages von Eltern/Erziehungsberechtigten eines Kindes zu Hause oder in der Kindertagesstätte zubereitet wurden.

Gleichzeitig verpflichte/n ich/wir mich/uns, unverzüglich dem Erziehungspersonal in der Kindertagesstätte zu melden, wenn mein/e / unser/e Kind/er an Durchfall, infektiösen Hauterkrankungen oder anderen infektiösen Erkrankungen leidet/leiden.

Das Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten ist mir ausgehändigt worden.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

Erziehungsberechtigte/r

Erklärung über den Nachhauseweg

Das Kind

wird vom Kindergarten _____ abgeholt von

(Falls das Kind von einer anderen Person abgeholt werden soll, teile ich dies vorher dem Betreuungspersonal mit.)

darf den Weg zur Kindertagesstätte alleine gehen.

darf den Weg von der Kindertagesstätte nach Hause alleine gehen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Unterschrift(en) (beider) Erziehungsberechtigte(r)

Ort, Datum

Protokoll
über die Belehrung für Eltern
und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen des Aufnahmegespräches für das Kind _____ dessen Eltern bzw. Sorgeberechtigten in einer persönlichen Belehrung über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen nach dem IfSG belehrt wurden.

Das Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG“ wurde den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgehändigt.

(Kindertagesstättenleitung oder Vertretung)

Ich / Wir sind über die Anforderungen des § 34 IfSG mündlich und schriftlich belehrt worden und verpflichte(n) mich/uns, im Falle einer Erkrankung den Vorgaben des § 34 IfSG nachzukommen.

Wir bestätigen, dass das Kita-Personal das Kind bei Verdacht auf Befall mit Nissen/Läusen kontrollieren darf. Auch verpflichte/n ich/wir mich/uns, das Kind bei Läusebefall erst mit ärztlichem Attest und frei von Nissen wieder in die Kita zu bringen.

(Sorgeberechtigte/r)

(Sorgeberechtigte/r)